

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 12/2020 vom 24. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2020

Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Umspannanlage (UA) Siegburg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Öffentliche Bekanntmachung zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2020

Der Landtag NRW hat am 29.05.2020 das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden u. a. der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften neu festgelegt.

Die nachfolgende Bekanntmachung berücksichtigt diese Änderungen (mit Unterstreichung hervorgehoben) und ersetzt die Bekanntmachung vom 12.02.2020 in den Ziffern 1. und 2.

Gemäß §§ 3 Nr. 5, 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020 - fordere ich

- 1. zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin,**
- 2. zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Sankt Augustin in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten**

Allgemeines

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Wahlvorschläge für die o. g. Wahlen können gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (vom 29.05.2020, GV.NRW. Ausgabe 2020 Nr. 19 Seite 357 bis 380, in Kraft getreten am 03.06.2020) abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften

bis zum 48. Tag vor der Wahl (27.07.2020), 18.00 Uhr
(gesetzliche Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Sankt Augustin im Rathaus, Bürgerservice, Markt 1, 53757 Sankt Augustin einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke werden im Bürgerservice der Stadt Sankt Augustin, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß § 79 Abs. 2 Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, über www.votemanager.de/parteienkomponente die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

Zusätzlich stehen Ihnen die Formulare auf unserer Homepage www.sankt-augustin.de/wahlen als PDF-Dateien ab dem 17.02.2020 online zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

1.) Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin

- a. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass man jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- b. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages in der Stadt Sankt Augustin wahlberechtigt sein.

- c. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Stadt Sankt Augustin, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind sowie Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d KWahlG i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- d. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz erfüllt.
- e. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- f. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 d Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen. Hinweis: Vor dem Hintergrund der Entscheidung des VerfGH NRW 35/19 vom 20.12.2019 gilt § 46 c KWahlG in der bis zum 31.8.19 geltenden Fassung.

2.) Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Sankt Augustin in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten

- a. **Wählbar** ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit drei Monaten in Sankt Augustin seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- b. **Wahlvorschläge** für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes

(Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Sankt Augustin, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2, Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW öffentlich bekannt gemacht.

Ferner müssen diese Wahlvorschläge gemäß § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von **3** Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Bei Wahlvorschlägen von einzelnen Wahlberechtigten muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- c. Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Sankt Augustin, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste gemäß § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 von **27** Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Buchstabe b) letzter Absatz gilt sinngemäß.

- d. Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt

Sankt Augustin, den 10.06.2020

gez. Ali Doğan, Wahlleiter

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird die nachfolgende Bekanntmachung öffentlich gemacht.

Sankt Augustin, den 17.06.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Umspannanlage (UA) Siegburg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund betreibt auf dem Gebiet der Stadt Siegburg die 110-/220-kV-Schalt- und Umspannanlage (UA) Siegburg. Für die geplante Anbindung dieser UA an das 380-kV-Stromnetz hat die Bezirksregierung Köln im April 2019 das erforderliche Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) eingeleitet. Von den zur Realisierung des Vorhabens geplanten Maßnahmen sind Grundstücke in der Gemarkung Obermenden (Flure 6, 8, 9, 10 und 11) der Stadt Sankt Augustin sowie Gemarkung Siegburg (Flure 8, 14 und 24) der Stadt Siegburg betroffen.

Für das Vorhaben besteht wegen der Betroffenheit eines FFH-Gebietes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planunterlagen hatten in der Zeit vom 29.04.2019 bis einschließlich 28.05.2019 in den Stadtverwaltungen von Siegburg und der Stadt St. Augustin zur Einsichtnahme ausgelegt.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hatte die Vorhabenträgerin die ausgelegten Planunterlagen zu ergänzen und einen wasserrechtlichen Fachbeitrag, einen wasserrechtlichen Antrag für Wasserhaltungsmaßnahmen sowie eine Bodengrunduntersuchung nachzureichen. Die Ergänzung der Planunterlagen erfolgt im Rahmen eines Deckblattes, welches angesichts der Umweltrelevanz der Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Deckblatt-Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit **vom 29.06.2020 bis einschließlich 28.07.2020** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_siegburg/index.html zur Ansicht zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Deckblatt-Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Deckblatt-Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Sankt Augustin eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02241 / 243-270 oder per E-Mail an Jasmin.Bies@sankt-augustin.de möglich.

1. Bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 28.08.2020**, kann die betroffene Öffentlichkeit bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Planung und Liegenschaften, Technisches Rathaus, An der Post 19 in 53757 Sankt Augustin, schriftlich Einwendungen gegen die Deckblatt-Unterlagen erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Einwendungen zur Niederschrift sind angesichts der Kontaktbeschränkungen ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 PlanSiG). Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen ausschließlich gegen die Deckblatt-Unterlagen erhoben werden können. Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Deckblatt-Unterlagen.

3. Da es sich vorliegend um eine Planänderung handelt, wird die Anhörungsbehörde (hier die Bezirksregierung Köln) in der Regel gemäß § 43a Nr. 4 EnWG von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG absehen.

Findet abweichend hiervon ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (ebenfalls die Bezirksregierung Köln) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Deckblatt-Unterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.
8. Sowohl der wasserrechtliche Fachbeitrag als auch der wasserrechtliche Antrag für Wasserhaltungsmaßnahmen sowie das ergänzende Bodengutachten betreffen umweltrelevante Funktionen.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 44c Abs. 1 EnWG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zu Änderungen festgesetzt werden.

10. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
11. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; hierbei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43a Abs. 2 EnWG. Auf Wunsch können Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.